

Anzeigen nach § 20 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) – Versuchszwecke

Ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel (PSM) darf zu Versuchszwecken nur auf Freilandflächen angewandt werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit dies genehmigt hat.

Anzeigepflichten:

- Der Hersteller ist verpflichtet, den Versuch unter Angabe des PSM und des Versuchsstandortes spätestens einen Monat vor Beginn dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anzuzeigen.
- Der Beginn der Versuchsdurchführung ist der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe der BVL-Vorgangsnummer anzuzeigen. Die zuständige Behörde für den Freistaat Sachsen ist das Landesamt für Umwelt Landwirtschaft und Geologie.

Formulare zur Anzeige der Versuche bei der zuständigen Behörde sind unter folgendem Link zu erhalten:

http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/03_Antragsteller/05_Genehmigungsverfahren/01_Versuche/psm_Versuche_node.html

Die Anzeigen für das Bundesland Sachsen richten Sie bitte per E-Mail oder schriftlich an:

E-Mail: KontrolldienstPflanzenschutz.LfULG@smekul.sachsen.de

Postanschrift: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 95 – Kontrolldienst Pflanzenschutz und Pflanzenbau
Zur Wetterwarte 11
01109 Dresden